

Nichtpostalischer Einwurf der geöffneten Strafanzeige an LBBW ohne Absender am 14.12.2019 (Nacht- bis Morgenstunden) nach Datendiebstahl/Ermittlungsverhinderung gemäß §§ 337, 357 StGB ff

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Einwurf Amtsgericht Waiblingen

**Medienreport Verlags-GmbH
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen**

**AG Waiblingen: Straftatfortsetzung unter M. Kirbach
"Eingriff in STA-Postverkehr" von Medienreport GF
Rolf G. Lehmann ein Jahr später & Justizversagen**





Baden-Württemberg

AMTSGERICHT WAIBLINGEN
DER DIREKTOR

Verfügung vom 27.04.2023

Der Antrag der Medienreport Verlags-GmbH vom 27.04.2023 auf Anfertigung von Fotos im Gerichtsgebäude anlässlich der Verhandlung (3 Ls 23 Js 3708/21) am Freitag, 28.04.2023 wird, vorbehaltlich einer sitzungspolizeilichen Maßnahme des Vorsitzenden gem. § 176 GVG, abgelehnt.

In den Räumen des Amtsgerichts Waiblingen gilt gemäß Verfügung vom 06.07.2020 ein generelles Fotografierverbot, wobei im Einzelfall Medienvertretern auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden kann. Dieses allgemeine Verbot dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Besucher des Amtsgerichts sowie der Prozessbeteiligten. Ausnahmen können dann in Betracht kommen, wenn es sich bei den Personen um Personen des Zeitgeschehens handelt, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten ist auch durch die bisherige Berichterstattung in den lokalen Medien nicht eingeschränkt. Zwar hat die aktuelle Berichterstattung über schwere Straftaten in der Regel Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Angeklagten. Jedoch gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Schutz der Persönlichkeit insoweit, als eine Identifikation der betroffenen Personen ausgeschlossen werden kann. Daher wäre Voraussetzung für eine Fotoerlaubnis, dass die Antragstellerin Gewähr dafür bietet, dass bei einem Foto die Person unkenntlich gemacht wird.

Eine solche Bereitschaft ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Darüber hinaus ist auch äußerst zweifelhaft, ob sich der Inhaber und einzige Journalist der Antragstellerin an eine solche Beschränkung halten würde, da dieser sich auch in der Vergangenheit über das geltende allgemeine Fotografierverbot hinweggesetzt hat. Trotz deutlicher visueller und textlicher Hinweise am Gerichtseingang und vor den Sälen, hat er am heutigen Tag ohne Erlaubnis diverse Fotos innerhalb des Gerichtsgebäudes gefertigt und dabei auch ungefragt Personen fotografiert. Er ging sogar soweit, von Bediensteten des Gerichts durch die Fenster Aufnahmen zu machen. Ein journalistischer Zweck erschließt sich hierin nicht. Erst nach längerer Diskussion löschte der bis zuletzt uneinsichtige Journalist die unerlaubten Aufnahmen.



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn
Rolf G. Lehmann
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen

EINGANG 14. DEZ. 2018

Datum 12. Dezember 2018
Name Frau Herosch
Durchwahl 0711/615541-43
Aktenzeichen L 1210/118
(Bitte bei Antwort angeben)

 Datenschutz beim Amtsgericht Waiblingen
Ihre Schreiben, zuletzt vom 29. Oktober 2018
Unsere Schreiben, zuletzt vom 22. Oktober 2018, Az. L 1210/118

Sehr geehrter Herr Lehmann,

nachdem wir die Prüfung Ihrer datenschutzrechtlichen Beschwerde abgeschlossen haben, können wir Sie nun über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichten:

In der von unserer Dienststelle beim Amtsgericht Waiblingen angeforderten Stellungnahme führt der Direktor des Amtsgericht Waiblingen, Herr Kirbach aus, dass nur ein Fall bekannt sei, in dem ein von Ihnen stammendes Schreiben beim Amtsgericht Waiblingen versehentlich geöffnet worden sei. Dieser Vorgang sei Gegenstand einer von Ihnen eingelegten Strafanzeige gewesen, die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart geführt worden sei. Das Verfahren sei eingestellt worden und seit 11. Oktober 2018 nach Beschwerdeeinlegung erledigt. Zur Vorgehensweise des Amtsgerichts führt er in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die in den Briefkasten des Amtsgerichts eingeworfenen Briefe morgens zusammen mit der weiteren eingegangenen Post geöffnet würden. Nur vereinzelt käme es vor, dass die Poststelle ihm ungeöffnete Schreiben vorlege. Dabei handle es sich normalerweise um persönlich an ihn gerichtete Briefe. Er könne sich an den der Anzeige zugrunde liegenden Vorfall erinnern und glaube, dass er selbst versehentlich das Schreiben geöffnet habe, ohne auf die Adresse zu achten. Er habe das Schreiben weder gelesen noch seien Kopien ge-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

fertigt worden. Herr Kirbach teilte außerdem mit, dass er den Vorgang zum Anlass genommen habe, die Beschäftigten im Posteingang zu erhöhter Aufmerksamkeit anzuhalten.

Das Amtsgericht Waiblingen räumt damit ein, ein von Ihnen stammendes Schreiben, das an eine andere Stelle gerichtet war, geöffnet zu haben. Da Sie keine weiteren Belege vorgelegt haben, aus denen sich eindeutig ergibt, dass weitere von Ihnen an andere Stellen gerichtete Schreiben, die Sie beim Amtsgericht eingeworfen haben, vom Amtsgericht geöffnet worden sind, kann unsere Dienststelle, da wir keine Möglichkeit haben, den Sachverhalt weiter aufzuklären, weitere Datenschutzverstöße nicht feststellen.

Da man sich im Amtsgericht darüber im Klaren ist, dass nur an das Amtsgericht gerichtete Schreiben geöffnet werden dürfen und Herr Kirbach die Mitarbeiter der Poststelle bereits zu erhöhter Aufmerksamkeit aufgefordert hat, um derartige Vorkommnisse künftig möglichst zu verhindern, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts Weiteres zu veranlassen.

Wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 29. August 2018 mitgeteilt hatten, ist Ihr Vorbringen, dass von Ihnen beim Amtsgericht Waiblingen zur Weiterleitung an andere Stellen eingeworfene Briefe an Sie zurückgeschickt wurden, nicht datenschutzrelevant, da diese „Nichtweiterleitung“ keine Datenverarbeitung darstellt und die Rücksendung an Sie als Absender keinen Datenschutzverstoß darstellt. Da sich auch Ihre Ausführungen zum inhaltlichen Umgang der Justizbehörden mit Ihren Strafanzeigen und Strafanträgen auf verfahrensrechtliche Angelegenheiten und nicht auf datenschutzrechtliche Fragestellungen beziehen, liegt Ihre Beschwerde sowohl hinsichtlich der Rücksendung Ihrer beim Amtsgericht eingeworfenen Schreiben als auch bzgl. der inhaltlichen Bearbeitung Ihrer Anzeigen außerhalb unserer Zuständigkeit, weshalb wir uns hierzu nicht äußern können.

Die Angelegenheit ist für uns damit abschließend erledigt.

Auf Artikel 78 DS-GVO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Herosch

Medienreport Verlags-GmbH - Hegnacher Str. 30 - D-71336 Waiblingen

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Fax vorab 0711 / 279-2264

Medienreport Verlags-GmbH
Medienberatung • Corporate Media
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
fax 0049 (0)7151-23338
www.uipre-internationalpress.org
www.corporate-media-masteraward.com
www.fdm-ev.de
www.medienreport.de
medienreport@medienreport.de
BW-Bank Stuttgart
Konto 2 522 225 - BLZ 600 501 01
UST-Id Nr. DE 147324946
IBAN DE 93 600501010002522225

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
E.1402.2017/1104	15.07.2018 Hesselmeier	Leh/MR-I - RPV GbR	10.08.2018

Zustellungsverhinderung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Amtspost Fallbeschreibung (Anlage zum Anschreiben an das Ministerium für Justiz und Europa)

Eine Staatsanwaltschaft ist eine weisungsgebundene Behörde mit einer Beziehung zu amtlichen Sicherheitsbehörden des Innenministeriums. Die Polizei ist wiederum bei Ermittlungen die weisungsgebundene Folgebehörde der Staatsanwaltschaft. Gerichte, deren Richter in Abhängigkeit von Richterbestellungen Ihres Ministeriums tätig sind, agieren in vielen Fällen im Kontext von „Vorarbeiten“ der Vorbehörden.

Nach § 16 GVG ist das Ministerium für Justiz und Europa der Adressat für eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Es fordert zur Behandlung die Personalisierung, die amtsseitig in ihrer Namens- und Dateneinschränkung über ihre angestellten Richter und Staatsanwälte verhindert wird. Weitere Personalisierungen insbesondere von anonymisierten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten durch gerichtliche Mitarbeiter sind nicht möglich.

Für Verstöße von Behörden, die dem Innenministerium unterstehen, also Polizeien, hat das Innenministerium die Dienstaufsicht. Es bietet eine vergleichbare Problematik. Personalisierungen sind hier noch problematischer. Die Zuständigkeit der Dienstaufsicht korrespondiert mit der Landtags-Drucksache 15/3496 und dem Antrag des Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann vom 14.05.2013 zur Polizeireform mit neuen Zuständigkeitsdefinitionen. Das Ministerium hat für seine Mitarbeiter keine Beteiligung erkennen lassen und auf das Justizministerium und die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft verwiesen. Ein Beschwerdeführer dreht sich bei dieser Argumentation im Kreis. Ein Nachweis von Verstößen gelingt nicht. Den abgegebenen Erklärungen kann nur gefolgt werden.

Beide Adressatenwege der möglichen Dienstaufsicht wurden eingehalten. Beide Adressaten kommen der Beschwerde nicht nach, sondern verweisen an Dritte.

Das Justizministerium verlangt eine Personalisierung. Die Personalisierung wird in diesem Fall vorsätzlich durch komplette Anonymisierung des Deliktverantwortlichen verhindert. Vergleichbare Anonymisierungen sind im Polizei- und Justizwesen mindestens durch Weglassungen von Vornamen üblich. Entsprechend können so geschützte Personen und noch mehr unbekannte Abteilungen nicht oder unzureichend gegen den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz in Haftung genommen werden. Demgegenüber steht die Vollzugänglichkeit staatlicher Zugriffe mindestens auf alle persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Daten jeden Bürgers.

Medienreport Verlags-GmbH - Hegnacher Str. 30 - D-71336 Waiblingen

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Fax vorab 0711 / 279-2264

Medienreport Verlags-GmbH
Medienberatung • Corporate Media
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
fax 0049 (0)7151-23338
www.uipre-internationalpress.org
www.corporate-media-masteraward.com
www.fdm-ev.de
www.medienreport.de
medienreport@medienreport.de
BW-Bank Stuttgart
Konto 2 522 225 - BLZ 600 501 01
UST-Id Nr. DE 147324946
IBAN DE 93 60050101000252225

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
E.1402.2017/1104	15.07.2018 Hesselmeier	Leh/MR-I - RPV GbR	10.08.2018

Zustellungsverhinderung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Amtspost Fallbeschreibung (Anlage zum Anschreiben an das Ministerium für Justiz und Europa)

Bei der unten angefügten unstrittigen Fallschilderung über die Eingriffe und die Kontrolle des behördlichen Postverkehr zu Rechtsvorgängen und zu Strafanzeigen werden nunmehr personalisierende Angaben nachgetragen:

1. Die tatsachenbasierte Beschwerde wurde von dem Journalisten und Medienberater Rolf G. Lehmann zuständigkeitshalber korrekt an das Innen- und Justizministerium adressiert.
2. Das Justizministerium belehrte durch die Richterin Hesselmeier den unterzeichnenden Journalisten über die Zuständigkeit der Annahme von Strafanzeigen. Sie verweigerte die amtliche Dienstaufsicht zu Personen und Vorgängen des Postverkehrs zwischen Gerichten und Polizeibehörden der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Sie teilte die Abgabe an die Staatsanwaltschaft mit (25.07.2018 / Eingang 03.08.2018). Allen Benannten (Amtsgericht, Staatsanwalt, Polizei) waren die Vorgänge bereits vorher bekannt. Deren sichtbare Tätigkeit war nicht feststellbar. Dies erzwang eigene investigative Recherchen.
3. Eine Strafanzeige wurde am 22.07.2018 bei der Polizei Waiblingen aufgegeben, aber nicht protokollarisch amtlich mit der Begründung aufgenommen, die Angelegenheit sei gerettet worden, indem die Verhinderung der Zustellung durch den Anzeigenerstatter aufgehoben wurde. Ob eine terminliche Vorgabe eingehalten wurde, sei zwar nicht prüfbar, die Polizei warte deshalb einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag ab. Der Vorgang vom 22.07.2018 sei zwar neu und dort noch unbekannt, er würde aber in den Sachzusammenhang gehören. Der anhörende Polizeibeamte Lenhart kannte den Geschädigten beim Namen. Dem war zu entnehmen, dass der Geschädigte eine „bekannte Adresse“ beim Polizeipräsidium Aalen ist. Herr Lenhart hat lediglich vorsorglich die absenderanonymisierten Versandumschläge fotografiert und erklärt, am 24.07.2018 die Poststelle des AG Waiblingen zu besuchen.
4. Das Innenministerium B-W erklärte sich am 25.07.2018 als unzuständig. Es habe den Vorgang an das Polizeipräsidium Aalen und die Dienstaufsichtsbeschwerde an das Justizministerium weitergegeben.
5. Die Handhabung der amtlichen Postselektion und der Post- bzw. Zustellungsunter-schlagung sowie der anonymen Rücksendung von gerichtlicher Amtspost an das OLG/LG

Medienreport

Medienreport Verlags-GmbH - Hegnacher Str. 30 - D-71336 Waiblingen

Medienreport Verlags-GmbH
Medienberatung • Corporate Media

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Fax vorab 0711 / 279-2264

Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
fax 0049 (0)7151-23338
www.uipre-internationalpress.org
www.corporate-media-masteraward.com
www.fdm-ev.de
www.medienreport.de
medienreport@medienreport.de
BW-Bank Stuttgart
Konto 2 522 225 - BLZ 600 501 01
UST-Id Nr. DE 147324946
IBAN DE 93 600501010002522225

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
E.1402.2017/1104	15.07.2018 Hesselmeier	Leh/MR-I - RPV GbR	10.08.2018

Stuttgart setzte sich am 27.07.2018 (Eingang 30.07.2018) mit einer weiteren anonymen Rücksendung fort. Dazu wurden erneut eigens erstellte bedruckte Aufkleber mit der Adresse des Postabsenders verwendet, die auf die rechtswidrige Postselektion hinweisen. Bekannt für die geforderte „Personalisierung“ einer Behauptung, war: Herr Richter Martin Luippold hatte eine Rüge und Verfahrensbeschwerde gegen den Waiblinger Richter Dr. Max Schwoerer unter dem Aktenzeichen 13 C 122/18 Medienreport ./ Rühle bearbeitet. Dieser hat die Verfahrensakten 26 O 109/17 Rühle ./ Lehmann (Medienreport) des LG Stuttgart herangezogen und sich in seinem Urteil auf eine erkennbare Kündigungsfälschung eines Beklagtenvertreters bezogen. Er hat mit seinem Urteil als tatsächenswidrige Rechtswahrheit in der Wirkung den dortigen Prozessbetrug gedeckt und die Protokollfälschung rehabilitiert. Er hat damit eine für das LG und OLG Stuttgart zitierbare Entscheidung getroffen, die die staatsanwaltschaftlich noch nicht ermittelte Protokollfälschung des Richters Joos verdecken kann. Zu dem Joos-Verfahren Rühle ./ Lehmann liegt bis heute kein Urteil und keine rechtliche Würdigung vor. Mit dem nicht abgeschlossenen LG-Prozessvorgang beschäftigte sich die Kammerverantwortliche Richterin Gaa mit Kolleginnen und das OLG Stuttgart unter dem Az. 19 W 42/18. Durch die fortlaufenden Zustellungsverhinderungen des AG Waiblingen konnte, sollte oder wollte das OLG die entsprechenden Vorträge nicht berücksichtigen und hat in Kenntnis oder Nichtkenntnis der erwartbaren und in Waiblingen geöffneten Vorträge und Strafanzeigen in Tagesfrist einen Beschluss fertigen können. Dies sind sittenwidrige und rechtliche Vorgehensweisen am Rande jeder Rechtslegalität sowie rechtliche Blockade- und Verhinderungsoptionen bis zur verweigerten Dienstaufsicht, die kein normaler Bürger nachvollziehen kann. Er muss dem Rechtssystem vertrauen können. Ihm selbst ist allein auch nicht die zwingende Option der Wiedereinsetzung bekannt, wenn Poststellen von Gerichten in den postalischen Rechtsverkehr eingreifen. Dies haben u.a. der BGH und das BVerfG entschieden. Hier geht es jedoch um rechtswidrige und offenbar angeordnete Verdeckungseingriffe, die der Dienstaufsicht, der Polizei und der Staatsanwaltschaft erkennbar sind. Nicht erkennbar ist, dass diese tätig wurden. Selbst der in dieser Angelegenheit am 27.07. und 06.08.2018 explizit angeschriebene AG-Direktor Michael Kirchbach hat sich zu den von seinem Haus zunächst nur vermuteten Zustellungsunterschlagungen nicht erklärt und keinen Weg der Korrektur und Verständigung gesucht. Hintergrund im Verfahren 26 O 109/17 sind hohe Veruntreuungen durch Generalbevollmächtigte, die der Verfahrensgegner nicht als Gesellschafter einer RPV GbR verfolgen darf, weil Teile der Eingriffe mit der Verdeckung weiterer Vermögenseingriffe im Zusammenhang mit einem Erbbetrug und Bereicherungen durch Einnahmen aus dem Baugebiet Bäumlesäcker und dem Industriegebiet Waiblingen stehen, die der vorgebliche Generalbevollmächtigte des vorgeblichen LG-Klägers verdeckt.

Medienreport

Medienreport Verlags-GmbH - Hegnacher Str. 30 - D-71336 Waiblingen

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Fax vorab 0711 / 279-2264

Medienreport Verlags-GmbH
Medienberatung • Corporate Media
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
fax 0049 (0)7151-23338
www.uipre-internationalpress.org
www.corporate-media-masteraward.com
www.fdm-ev.de
www.medienreport.de
medienreport@medienreport.de
BW-Bank Stuttgart
Konto 2 522 225 - BLZ 600 501 01
UST-Id Nr. DE 147324946
IBAN DE 93 600501010002522225

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
E.1402.2017/1104	15.07.2018 Hesselmeier	Leh/MR-I - RPV GbR	10.08.2018

- Der Unterzeichner war gezwungen, die geforderte „Personalisierung“ selbst beizubringen. Eine Recherche bei der BW-Post Waiblingen ergab am 10.08.2018, dass sich hinter der 16-stelligen Registraturnummer 0100884798516535 der BW-Postkunde Amtsgericht Waiblingen verbirgt. Verantwortlich ist der Direktor des Amtsgerichts Waiblingen Michael Kirbach, sein Stellvertreter ist Herr Richter Martin Luippold. Die BW-Post versicherte, sämtliche Postverkehre entsprechend neuer Vorgaben zu scannen. Sie speichert die Bild-Daten 90 Tage. Ob und wie die Löschung kontrolliert wird, ist unbekannt. In einem visuellen Abgleich konnte beweisesichert festgestellt werden, dass das Amtsgericht Waiblingen rechtswidrig Schriftsatz- und Staatsanwaltschaftspost nach Absender namentlich ausfiltert, diese trotz klarer Post-Adressierungen an Dritte öffnet und die Zustellung bzw. amtliche Weiterleitung im Rahmen der normalen Gerichtspost verhindert. Dies ist ein personal-, straf- und zivilrechtlich zu ahndender Verstoß. Bei Ermittlungen wären daher auch Verdeckungsbeihilfer der Dienstaufsicht einzubeziehen. Der staatliche Datenschutzbeauftragte wäre zwingend zu informieren.
- Eine richterlich genehmigte Veranlassung für Verdachtsfälle von Verbrechen oder nachrichtendienstliche Ermittlungen ist nach BKA-/Inpol-Auskunft vom 05.12.2017 ausgeschlossen und auszuschließen. Der - amtlich bestätigt - unbescholtene Journalist muss nunmehr annehmen, dass gegen ihn vorsätzlich verdeckt und versteckt Ausforschungen und Behinderungen betrieben werden, soweit er obskure Eingriffe auch von Rechtsbehörden oder umstrittenen Netzwerken untersucht. Bei den Postselektionen und Zustellungsverhinderungen handelte es sich um inhaltliche Vorgänge mit Beweisvorträgen, die sich auch gegen Richter und Gerichte wenden. Von daher hat der Vorgang eine deliktische und dienstaufsichtliche Problematik zu einem erheblichen kriminellen und datenschutzrechtlichen Unrechtsgeschehen. Die dienstaufsichtsrechtliche Nichtbehandlung und die Vernachlässigung strafrechtlicher Ermittlungen hat Auswirkungen auf zusammenhängende Rechtsverfahren beim AG Waiblingen, dem LG Stuttgart und dem OLG Stuttgart. Ermittlungsverzögerungen zielen daher offenbar darauf ab, Rechtstermine nicht einhalten zu können und auf Lösungs-terminierungen innerhalb von 90 Tagen zu spekulieren. Dadurch werden Beweisführungen gravierend erschwert, wenn der Datenschutzbeauftragte oder eine korrekt agierende Staatsanwaltschaft nicht eingreift. Offenbar sollen mit den nicht mehr erkennbaren Absendern und dem Unwissen der Bevölkerung, dass nicht nur die elektronische Post, sondern auch die „analoge“ Post elektronisch erfasst und bildlich gespeichert wird, die politischen Kontroll- und Überwachungsabsichten der Verantwortlichen verborgen bleiben.

Medienreport

Medienreport Verlags-GmbH - Hegnacher Str. 30 - D-71336 Waiblingen

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Fax vorab 0711 / 279-2264

Medienreport Verlags-GmbH
Medienberatung • Corporate Media
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
fax 0049 (0)7151-23338
www.uipre-internationalpress.org
www.corporate-media-masteraward.com
www.fdm-ev.de
www.medienreport.de
medienreport@medienreport.de
BW-Bank Stuttgart
Konto 2 522 225 - BLZ 600 501 01
UST-Id Nr. DE 147324946
IBAN DE 93 60050101000252225

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
E.1402.2017/1104	15.07.2018 Hesselmeier	Leh/MR-I - RPV GbR	10.08.2018

Der Fallbeschreibung schließen sich Auszüge der Korrespondenzen zur Nachrecherche an.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf G. Lehmann (Medienreport, UIPRE)

Anlage erwähnt

Kopie: **Datenschutzbeauftragter, Presse**, ff



Medienreport

Medienreport Verlags-GmbH - Hegnacher Str. 30 - D-71336 Waiblingen

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Baden-Württemberg
Dr. Stefan Brink
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

poststelle@lfdi.bwl.de
Fax 0711-615541-15

Medienreport Verlags-GmbH
Medienberatung • Corporate Media
Hegnacher Straße 30
phone 0049 (0)7151-23331
fax 0049 (0)7151-23338
www.corporate-media-masteraward.com
masterinfo@corporate-media-masteraward.com
www.fdm-ev.de - www.medienreport.de
medienreport@medienreport.de
www.uipre-internationalpress.org
BW-Bank Stuttgart - SOLADEST 600
Konto 5346130 - BLZ 600 501 01
IBAN DE 53 600501010005346130
UST-Id Nr. DE 147324946

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
Herold	L1210/118	Leh/il 06.5	02.03.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Brink,

wir wenden uns in der vergleichbaren Angelegenheit an Ihre Institution, die Frau Herold unter dem Az.: L1210/118 zuletzt am 12.12.2018 bearbeitet hat und die sich 2019/2020 fortsetzt. Ihre Institution hat uns mit einer Erklärung des Amtsgerichtsdirektors Herrn Michael Kirbach zu dem Vorgang einer fragwürdigen Postselektion, Zustellverhinderung, Öffnung ff Auskunft gegeben, die absolut unbrauchbar und unglaubwürdig war. Wir haben den Vorgang unter www.uipre-internationalpress.org widerspruchlos mit diversen Tatsachenbelegen veröffentlicht.

Ihre Sachbearbeitung ist dem Vorgang noch seinen Rechts- und Verfahrensbezügen sowie dem besonderen Interesse der ausgewählten namentlich und themeninhaltlich selektierten Postkontrolle nachgegangen. So erklärt sich Ihr Arbeitsergebnis. Aus diesem Zusammenhang und unserer Tätigkeit journalistisch-investigativer Kontrolle erklären sich möglicherweise andere Motive. Dieses zu ermitteln, versagen Stuttgarter Staatsanwaltschaften und befasste Behörden erneut.

Hiermit beantragen wir Ihre Untersuchung der alten und der neuen fortgesetzten kafkaesken Briefkontrollen und Spezialselektionen mit eigenen Rücksendeausdrucken sowie (rechtsterminverhindernden) Zustellungsverhinderungen, Postöffnungen, Kopien und Diebstahl von Inhalten und Beweisvorlagen sowie diversen weiteren Folgeschäden. Wir verweisen auf die beigefügten Vorgangsdaten (Erläuterungen in „rot“). Dabei sind insbesondere die staatsanwaltschaftlichen Akten zu den Az: 1 UJs 12911/10 (OSTA Arndt) und 104 Js 124732/19 (STA Schellenberg) heranzuziehen, die in diesen und anderen Angelegenheiten mit vergleichbaren Befassungen und Entscheidungen uns beschädigend tätig waren. Die staatsanwaltlich Tätigen tragen in ihrer Ermittlungsabweisung völlig absurde und an den Haaren herbeigeführte Pauschalisierungen vor, die in völligem Widerspruch zu der angeblichen Erklärung des AG-Direktors Kirbach 2018 stehen. Entsprechend ist daraus beihilfender Verdeckungsvorsatz und vorsätzliche Ermittlungsverhinderung zu schließen. Da wir uns u.a. auch mit erheblichen staatsdeliktischen Hintergründen zu befassen haben und nur faktenbasiert und objektiviert arbeiten, ist unser Interesse, die Vorgänge zu differenzieren. Wir bitten um korrekte Kontrollen, prüfbarere Kontrollergebnisse und zeitnahe Informationen. Wir stellen Ihnen selbstverständlich auf Hinweis weitergehende Daten zur Verfügung und werden auch gesondert Beschwerde führen.

Mit freundlichen Grüßen
Medienreport Verlags-GmbH


Rolf G. Lehmann

Anlage



Amtsgericht Waiblingen

Eröffnungsniederschrift

aufgenommen am Montag, 09.11.2020 - Amtsgericht Waiblingen

Gegenwärtig:

Bezirksnotarin Harr

In dem Testamentsverfahren

Richard Karl Rühle, geboren am 03.05.1946, verstorben zwischen 17.10.2020 und 19.10.2020,

Staatsangehörigkeit: deutsch, letzte Anschrift: Hegnacher Straße 36, 71336 Waiblingen
- Erblasser -

lagen dem Gericht zur Eröffnung vor:

1. eigenhändiges Testament vom 05.06.2011, persönlich beim Amtsgericht Waiblingen -Nachlassgericht- abgeliefert am 02.11.2020 von Herrn Rolf Gerhard Lehmann
2. aus der amtlichen Verwahrung entnommener Verwahrschlag, dessen Verschluss unversehrt war und enthielt:
notarielles Testament vom 13.01.2016, beurkundet durch Notar Karl-Heinz Mäuerle, Notariat Fellbach I, URNr. 13/2016

Die Verfügungen von Todes wegen wurden eröffnet.
Von dem Inhalt wurde Kenntnis genommen.
Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Wiedenhaupt, Jennifer

Von: Casans, Catrin im Auftrag von WAIBLINGEN.KD.FUEGR
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2020 12:34
An: Wiedenhaupt, Jennifer
Cc: Katzmann, Jochen; Staudenmaier, Hermann; Schall, Joachim; Ostermann, Tobias; Schüll, Caroline
Betreff: WG: Unsere Anschreiben/Hinweise ab 29. bzw. 20.10.2020

Priorität:

Hoch

**Untersuchungskategorie "Berberich"
Auszug aus Akteneinsicht RA Scharr**

Hallo,

die Bezugsmail war von Mi 11.11.2020; 13:43 Uhr.

Die KPDir-Leitung bewertet die erneute E-Mail abermals nicht als Beschwerde. Eine Weiterleitung der E-Mail an das Nachlassgericht habe ich nicht getätigt.

Grüße,

Catrin Casafis
KPDir WN, FüGr
07151/950-503

Von: WAIBLINGEN.KD <WAIBLINGEN.KD@polizei.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2020 15:00
An: WAIBLINGEN.KD.FUEGR <WAIBLINGEN.KD.FUEGR@polizei.bwl.de>
Betreff: WG: Unsere Anschreiben/Hinweise ab 29. bzw. 20.10.2020
Priorität: Hoch

Von: Rolf G. Lehmann
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2020 14:59:46 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ordnungswesen@waiblingen.de; WAIBLINGEN.KD
Cc: medienreport@medienreport.de; isa.lehmann@medienreport.de
Betreff: Unsere Anschreiben/Hinweise ab 29. bzw. 20.10.2020

ordnungswesen@waiblingen.de
WAIBLINGEN.KD@polizei.bwl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie nach dem Versterben von Richard Rühle, WN-Hohenacker, Hegnacher Str. 36, wiederholt angesprochen, dass Sie durch Ihre Möglichkeiten und Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass niemand - auch nicht die vorgeblichen Generalbevollmächtigten - bis zur genaueren Klärung ihres Status und des Versterbens von Herrn Rühle - kein Wohnungs- und Kontenzugang stattfinden sollte.

Ihnen wurde mitgeteilt, dass sich die Generalbevollmächtigten ein notarielles Testament verschafft haben und Frau Hilde Reich als Rühle-Schwester mitnichten eine Erbin sei. Unser Hinweis ergab sich aus dem diesseitig vorliegenden Beweiskonvolut und unserem schriftlichen Auftrag vom 07.01.2007.

Wir mussten feststellen, dass Sie in keiner Weise sichtbar gehandelt haben. Wir mussten des weiteren feststellen, dass der Generalbevollmächtigte mit Dritten die Wohnung

Benennung „Kategorie Berberich“ ist polizeilicher Rassismus pur und substanzlose Diffamation!

**Polizeidirektion Aalen ignoriert den Auftrag.
 Catrin Casans, Kripo-Direktion Waiblingen
 fertigt einen Diffamationsbericht von PHMZ
 Bay und hat bis 02.05.2023
 jede Anhörung nach Beweis-
 vorlagen verweigert/sabotiert.**



Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
 Abteilung 9

Zentrale Geschäftsstelle Waiblingen						
I	FG	RD	FEST	KPDir	PP AA	
A	ZGSI	HC	RH	WIT	G/U	FIN
						SGD
						WI
						BK
						SDF
						SHA
						AA

Eingang: 20. April 2021

AZ: 744897/21

Staatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 60 48 • 70049 Stuttgart

Polizeipräsidium Aalen
 Böhmerwaldstraße 20
 73431 Aalen

Polizeipräsidium Aalen		Zentrale Geschäftsstelle		Datum: 14.04.2021		CR		AA	
SPDir	Ö		K/K	WI	Name	Staatsanwältin Sammet			
QM/C	ZGL	FEST	KPDir	VPI	Durchwahl	0711 921-4346 (nur Mi und Fr)			
Recht	Eingang: 19. April 2021				WN	Fax	0711 921-4251		
Fin	AZ: 744897/2021				BK	Aktenzeichen	96 UJs 3397/21		
Pers	OE/Sb:				SO	(Bitte bei Antwort angeben)			
Präv	PHFSt	KBG	FE	ELL	CR	AA			

Beil.: 1 Strafanzeige

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Betrugs u.a.
 Ihr Zeichen: neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Strafanzeige des Rolf G. Lehmann mit der Bitte um Aufnahme der erforderlichen sachdienlichen Ermittlungen und Fertigung einer POLAS-Anzeige. Insbesondere bitte ich zunächst um Vernehmung des Anzeigere-statters zur Erforschung des Sachverhalts, da sich aus seinen Schreiben nicht ergibt, welchen Personen er konkret welche Delikte vorwirft.

Für eine kurzfristige Übersendung des beiliegenden Rücklaufzettels wäre ich dankbar.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Sammet
 Sammet
 Staatsanwältin

Am 19.10.2020 verstarb Herr Richard Rühle in seinem Wohnhaus.

Herr Rühle verstarb lt. Nachlassgericht in der Zeit 17. - 19.10.2020

Die Todesermittlungen wurden durch den KDD des PP AA geführt und ergaben keine Hinweise auf ein Fremdverschulden. Aufgrund dessen wurden keine weiteren Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitet. (Siehe Tagebuchnummer LS/1907917/2020, AZ der StA 113 Ujs 9937/2020)

Am 19.10.2020 hat der GF Medienreport Verlags-GmbH R. G. Lehmann der Kripo den Verdacht auf Fremdverschulden, mindestens unterlassene Hilfeleistungen mit Todesfolge mitgeteilt. Verweis Schreiben 20.10.2020 an Ordnungsamt und Kripo.

Die beiden Haupterben sind Herr Herrmann Böhringer und Frau Waltraud Kaupp. **Falsch.** Ein notariell von Karl Heinz Mäuerle beglaubigtes Testament nur mit Rühle Unterschrift vom 16.01.2016 nach Vollzug einer betrügerischen Erbauseinandersetzung unter Mitwirkung von Reich und Mäuerle steht ein angenommenenes handschriftliches Testament aus 06.2011 und eine Rühle Erklärung von Unterschriftserlangung nach Nötigung gegenüber.

Der Sachverhalt wurde geprüft. Es konnten keine strafrechtlichen Verstöße erkannt werden.

Mit der Stadt Waiblingen wurde bereits nach der ersten E-Mail vom 11.11.2020 Kontakt aufgenommen. Auch dort wurde der Sachverhalt sachgerecht bearbeitet.

Von polizeilicher Seite aus konnten wiederum keine Verstöße oder ein strafbares Handeln festgestellt werden.

Am 01.03.2021 gegen 03.30 Uhr begab sich Herr Rolf Lehmann dann auf das Polizeirevier Waiblingen um erneut Unterlagen für eine Anzeigenerstattung abzugeben. Diese Unterlagen sind unter ST/0526460/2021 dem Vorgang beigelegt.

In diesen Unterlagen ist wiederum die Rede von Versäumnissen und Unrechtmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Todesfallermittlungen und der Nachlasssache des Richard Rühle.

Unter anderem ist hier auch die Rede von den bereits oben genannten „Verträgen“ aus dem Jahr 2014 mit dem Verstorbenen Herrn Rühle. Diese sind wie schon erwähnt wurde, für nichtig erklärt worden. **Falsch.** Zwischen der Medienreport Verlags-GmbH mit dem Geschäftsführer Rolf G. Lehmann gibt es einen seit 02.01.2007 bis 2023 ungekündigten Dienstleistungsvertrag. Des weiteren gibt es einen am 12.01.2006 abgeschlossenen rechtsgültigen Vertrag für Vorkaufs- und Kontrollrecht auf den Namen von drei Personen, eine davon Rolf G. Lehmann. Nichtig erklärt wurde ein am 28.04.2011 abgeschlossener GbR-Vertrag Richard Rühle Partner Verwaltungs-GbR mit 2019 zurückgegebener Vertretungs-Bescheinigung im Falle gesundheitlicher Störungen. Nach den vorsätzlichen Ermittlungsverweigerungen und polizeiparteilichen Eingriffen gegenüber der kriminellen erbbetrügerischen Vereinigung im H. Böhringer-Umfeld und geschäftlichen Mitwirkungen Dritter am Baugebiet Bäumlesäcker (einschließlich der Stadt Waiblingen) wurden nach diesseitigen Ermittlungen ab Oktober 2021 umfangreichste Betrügereien und Eingriffe - wie zuvor vorgetragen - aus rund 400 Seiten BW-Grundbuchauszug zugänglich und in die Verfahren der Nachlassgerichte AG Waiblingen/OLG Stuttgart ab Juni 2022 und das Verwaltungsgericht Stuttgart, ergänzt durch Strafanzeigen eingeführt.

Die Todesfallermittlungen und die Nachlasssache wurden bereits mehrfach überprüft, und rechtmäßig, vollständig, ohne erkennbares strafbares Handeln oder Unterlassen bearbeitet.

Weitere Einwände oder Anzeigen seitens des Rolf Lehmann entbehren jeglicher Grundlage.

Die Todesermittlungen wurden durch den KDD des PP AA geführt und ergaben keine Hinweise auf ein Fremdverschulden. Aufgrund dessen wurden keine weiteren Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitet. (Siehe Tagebuchnummer LS/1907917/2020, AZ der StA 113 Ujs 9937/2020) Die o.a. Aussage und Einschätzung ist absolut irreführend und unbelegt!

Unter anderem ist hier auch die Rede von den bereits oben genannten „Verträgen“ aus dem Jahr 2014 mit dem Verstorbenen Herrn Rühle. Diese sind wie schon erwähnt wurde, für nichtig erklärt worden.

Die Todesfallermittlungen und die Nachlasssache wurden bereits mehrfach überprüft, und rechtmäßig, vollständig, ohne erkennbares strafbares Handeln oder Unterlassen bearbeitet. Weitere Einwände oder Anzeigen seitens des Rolf Lehmann entbehren jeglicher Grundlage.

Zu guter Letzt stellte Herr Lehmann in diesem Schreiben noch Anzeige gegen den Fahrer, welchen er als X bezeichnet, des Kleintransporters mit dem Kennzeichen WN-XI 527 wegen Verleumdung. Diese habe ihn als pervers, kriminell und als Mitglied einer Sekte bezeichnet. Dies geschah, als Herr Lehmann den X und weitere Personen, seiner Meinung nach rechtmäßig fotografierte.

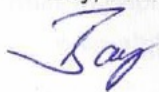
Weitere Ermittlungen diesbezüglich wurden bislang nicht getätigt.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes wird gebeten die Stellung einer Strafanzeige gegen die Person X zu prüfen.

Die am 19.03.2021 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingegangene Strafanzeige gegen Unbekannt ist als Ergänzung zu der beim Sachbearbeiter eingegangenen Anzeige (ST/0526460/2021) zu sehen. Zusätzlich dürfte es sich um einen weiteren Versuch des Rolf Lehmann handeln um an die Vermögenswerte des Herrn Rühle zu gelangen handeln.

Der Vorgang wird beim derzeitigen Ermittlungsstand mit der Bitte um Prüfung übersandt.

Bay, PHM Z



Wir bewerten diese polizeiliche Arbeit als in höchsten Maße inkompetent, deliktisch verdeckend und wahrnehmungstörend und wahrnehmungsgestört. Der Bericht des PHM Bay beweist, dass dieser - wie Jahre zuvor fortwähren örtliche Kollegen - weder die Vorgänge um den Verstorbenen Richard Rühle auch nur ansatzweise objektiviert prüfte, den Vorgaben von Vorgesetzten folgte und die Mausechelen, Absprachen und Vorgaben mit rassistischen Ansätzen und Vorbehalten von "oben" verstärkend sichtbar macht. Eine solche Polizei verstößt mit ihrem abwegigen Rechtsverständnis, das zur Munitionierung von Fehlentscheidungen bzw. konkreten Verdeckungsbeihilfen der Staatsanwaltschaften und später bis zum Justizministerium Baden-Württemberg und sonstigen Befassten dient, in grotesker Weise Staats-, Bürger- und Rechtsnähe.

Wir treten den Darstellungen in keiner Weise bei und widersprechen ihnen vollständig. Wir beantragen daher mit Strafantrag nach den Rufmordfortsetzungen des "Unbekannt" bzw. Bernd Hoffmann und dem weiteren Agieren der kriminellen Vereinigung um "Böhringer/Kaupp/Reich" sowie der aller deliktischen Beihilfer eine erweiterte Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes aller erkennbaren und zuzuordnender Delikte. Zur Beweiserhebung verweisen wir zur Beziehung auf die Beweis- und Schriftsätze der Klage mit den dort 170seitigen Betrügereien der dort namentlich benannten Kriminellen. Während das Nachlassgericht OLG Stuttgart unter Az.: 8 W 316/21 die Beweisvorträge deliktisch verdeckend ignoriert und abweist, befasst sich das Verwaltungsgericht Stuttgart im Verfahren mit dem betrügerischen Grundbucheintragungen des Notars K.H. Mauerle und der kriminellen Vereinigung und vorgeblichen Rühle-Generalbevollmächtigten um Böhringer/Kaupp sowie der Hilde Reich und ihrer Familie, deren Erbbetrug 1999 im Rahmen des städtischen Bauprojektes Bäumlesäcker auch kommunal bekannt war.

Soweit zu den Vorgängen ermittelt würde, ist bekannt, dass die diesseits Geschädigten die Vorwürfe in jeder Tiefe seit Beginn der Befassung inklusive der erbanrechenbaren Schenkungen ab 1978/1983 sowie den Erbbetrug der Hilde Reich 1999 Ende belegen und dokumentieren können: Einschließlich des polizeilichen Ermittlungsversagens und der Verhetzungen aus dem Umfeld des Wilfried Jasper und Roland Eisele ab 2008, beide Polizeivertreter, beide DFB/FW. deliktisch Medienreport/Lehmann J.

Alle Staatsanwaltschaften Stuttgart und Polizeien, einschließlich Bay und Kripodirektionen Aalen/Waiblingen haben Ermittlungen untersagt und verhindert. Entsprechend den 170seitigen Beweisvorträgen müssen sie nun gegen sich selbst, das Justizministerium B-W und die gedeckte kriminelle Vereinigung um Böhringer/Reich ermitteln: VWG Stuttgart, Az.: 5 K 639/22.

Anwaltskanzlei
Weyde & Kollegen
Gotthilf-Bayh-Str. 1-3
70736 Fellbach
Tel.: 0711/214 7945-0
Fax: 0711/214 7945-19

VOLLMACHT

EINGANG 15. DEZ. 2017

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten!
Prozess führt Hermann Böhringer

wird hiermit in Sachen

Rühle -I. Lehmann

wegen

Kündigung Gesellschaftsvertrag

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

LG Stuttgart
verhandelt rechtswidrig ein
Rühle-einge-redetes undatiertes
Böhringer-Verfahren*
(Datum, Unterschrift)

R. Rühle

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Vorlage von RA Leibfritz im
Verfahren 8 C 971/15 AG Waiblingen
mandatiert von Hermann Böhringer
Schrift rechts: Hermann Böhringer

Rühle/Russo

Hintergrund: aufgrund von Erbbetrug
Reich trotz Beauftragung RAe
Schmid/Leibfritz seit 2008 nicht
auseinandergesetzte Erbengemeinschaft

Die Erklärung wurde abgegeben für das AG-Verfahren
am 27.11.2015. Sie wurde zu keiner Verhandlungszeit
zurückgezogen. Tatsache ist, dass Frau Hilde Reich am
12.11.2015 die auflösend befristete Erwerbsvormerkung
Hegnacher Str. 36 vor Notar Mäuerle bewilligt und mit
Hermann Böhringer und den RAe verschwiegen hat.

unterzeichnet 2.10.2015 - Prozess
Rühle./ Russo ohne Verteidigung
RAin Dr. Nickmann, Waiblingen
Zeugin: Isa Lehmann

Mietverhältnis Russo

Ich, Hilde Reich, Pfauenweg 26, 71336 Waiblingen, bin in Erbengemeinschaft mit Richard Rühle,
Hegnacher Straße 36, 71336 Waiblingen, Eigentümer des Grundstücks Hegnacher-Straße 36 in
71336 Waiblingen. Richard Rühle hat mit G. Russo am 29.03.2010 einen Mietvertrag über Wohn-
räume im besagten Gebäude Hegnacher Straße 36 geschlossen und Richard Rühle hat - als Ver-
mieter - dieses Mietverhältnis mit Schreiben vom 14.03.2015 gekündigt. falsch. Gekündigt hat H. Böhringer,
der auch RA Leibfritz mandatierte!

Ich, Hilde Reich, bin nicht Partei des vorgenannten Mietvertrages. Ich, Hilde Reich, bestätige aus-
schließlich in meiner Eigenschaft als Miterbin und auf Wunsch des Richard Rühle, ohne damit eine
Erklärung zum Abschluss des Mietvertrages zu geben, noch eine Haftung für Form, Inhalt und Zu-
gang der Kündigungserklärung zu übernehmen, dass der von Richard Rühle abgegebenen Kündi-
gung des Mietvertrages Russo aus meiner Sicht keine Bedenken entgegenstehen.

Waiblingen, den 2.10.15

H. Reich

Hilde Reich

Das Grundbuchamt Waiblingen teilte auf Anfrage der RPV Rühle Partner
Verwaltungsgesellschaft GbR die von den Anwälten Leibfritz, Rapp, Weber und
den "Generalbevollmächtigten" Böhringer und Kaupp verheimlichte bereits 2015
vorgenommene **Besitzeintragungsänderung** mit, dessen notarielle Eintragung die
Gesellschafter Rühle, R. Lehmann, I. Lehmann, J. Lehmann am 01.05.2011 vertraglich
beschlossen hatten. Dies ist als **Betrug und Prozessbetrug sowie Untreue zu bewerten.**

Amtsgericht	Gemeinde	Grundbuch von	Nummer	Zweite Abteilung
Waiblingen	Waiblingen	Hohenacker	10105 WBN034 GRG 122/2017	Einlegeblatt 1

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der belasteten Grundst. im Bestandsverz.	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
4	1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10	Auflösend befristete Erwerbsvormerkung für Hilde Reich, geb. Rühle, geb. am 14.05.1947. Bezug: Bewilligung vom 12.11.2015 (Notariat Fellbach I, Notar Karl-Heinz Mäuerle, UR 701/2015). Eingetragen (GA 485/183) am 09.03.2016.

Woerle

Fälschung nach 2. neuer Zwangsversteigerung von Hilde Reich nach Erbbetrug 1999 mit falscheidesstattlicher Versicherung über 1978 und 1983 erhaltene anrechenbare Schenkungen. Pächter Hermann Böhringer und RAIN Elke Rapp kennen wie R. Rühle den Erbbetrug. Rapp vermittelt Böhringer bei Notar Maurer Generalvollmacht und organisiert 2015 Rühle-Erbauseinandersetzung. Rühle wird einfluss- und mittellos; den Hof erben vorgebliche Generalbevollmächtigte.

Richard Rühle
Hegnacher Straße 36, Waiblingen-Hohenacker

Der Landwirt Richard Rühle bestätigt seinem Beauftragten die zweite Zwangsversteigerungsabsicht durch seine Schwester Hilde R. und die Nötigung nach § 240 StGB, seinen Beauftragten und Kontrolleur durch seinen Pächter und Ex-Mann der von ihm geschiedenen B., geb. Mergenthaler, ab 10.11.2014 mit Waltraud K. "Generalbevollmächtigte" und NAK-Mitglied über Richard R. zu kündigen. Die Anwältin Elke R. und der Notar Karl Heinz M. u.a. decken das Delikt. Notar M. zieht erschlizierte Generalvollmacht nicht zurück, was LG-Präsidentin H. deckt. Polizei und Staatsanwälte verweigern Ermittlungen bis hin zu Prozessbetrügereien in Verfahren bis 2020, die allesamt der Pächter B. mit Anwälten L. und W. steuert. Nach Veruntreuungen von rund 3 Mio. erben angeblich die "Generalbevollmächtigten" des Notar M. nachdem Rühle tot aufgefunden wird.

Waiblingen, 19. August 2014

Einwurf/ Einschreiben
Firma
Medienreport Verlags-GmbH
Hegnacher Straße
71336 Waiblingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lehmann,

hiermit widerrufe ich die mit Schreiben vom 02. Januar 2007 von mir unterzeichnet am 31. Mai 2011 erteilte Vollmacht.

02.01.2007

Handschrift von Hermann Böhringer

Ich darf Sie bitten, die Vollmacht vom 02. Januar 2007 im Original spätestens zum

26. August 2014

3. September 2014

an mich herauszugeben.

Ich habe diesen Brief nicht geschrieben und widerrufe ihn. Herr Böhringer und Frau Kapp haben mir gesagt; ich soll etwas unterschreiben, damit mein Haus Hegnacher Str. 36 nicht in die Zwangsversteigerung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

R. Rühle

Richard Rühle

R. Rühle

Richard Rühle

Rückschein National
EINGANG 12 SEP 2014
EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN
RT 14 833 789 ADE 112
KUMME RICHARD
HEGNACHER STR. 36
71336 WAIBLINGEN-HOHNACKER
Richard Rühle



**Waltraud Kaupp Eingriffe seit 2011:
Du bist ein Schwein.
Hier gehst Du nicht auf Toilette
oder baden, geh in den Stall.**

**Foto: 27.09.2014 - Zeuge Russo,
Mieterin**



**WN-RB 2000 entfernt von Mieterin G. Russo unter-
schlagene Ausstattung**

Russo 09.05.2016



Waltraud Kaupp entfernt mit Glatzmitarbeiter am 22.03.2021 für an R. Rühle von Frau G. Russo verbleibende und zu bezahlende Wohn- und Bettmöbel. Zu übernehmende Einbauküchenteile beiseite geschafft.



Richard Rühle 3.06.1946
3. Traktor Rühle RR
2016 Wert € 100.000,-

Traktor Böhlinger 2016 RB
Wert € 100.000,- Kredit
Bürgschaft Rühle 2014 Böhrl.
vollständige Kontenkontrolle
Rühle 27.04.2017
Rühle 24.10.2015
Entnahmen Uwe Glatz in 10
Monaten 2015: € 50.000,-



27.07.2017
Lügengeschichten
der Hilde Reich,
Uwe Glatz, Hermann
Böhlinger und
Richard Rühle zum
Bauerng "Rühle"
"kein Gerüstverleih"

Gerüstverleihung von:
Rühle, Glatz, Glatz-MA,
Glatz-MA, Glatz-MA
Glatz-MA, Glatz-MA
mit Unterstützung von H. Böhlinger, W.
Kaupp und R. Rühle in Schwarzarbeit
ab August 2014 und auf Kosten von
Rühle und RPV GBR II.
Anzeige Rühle 20.10.2015



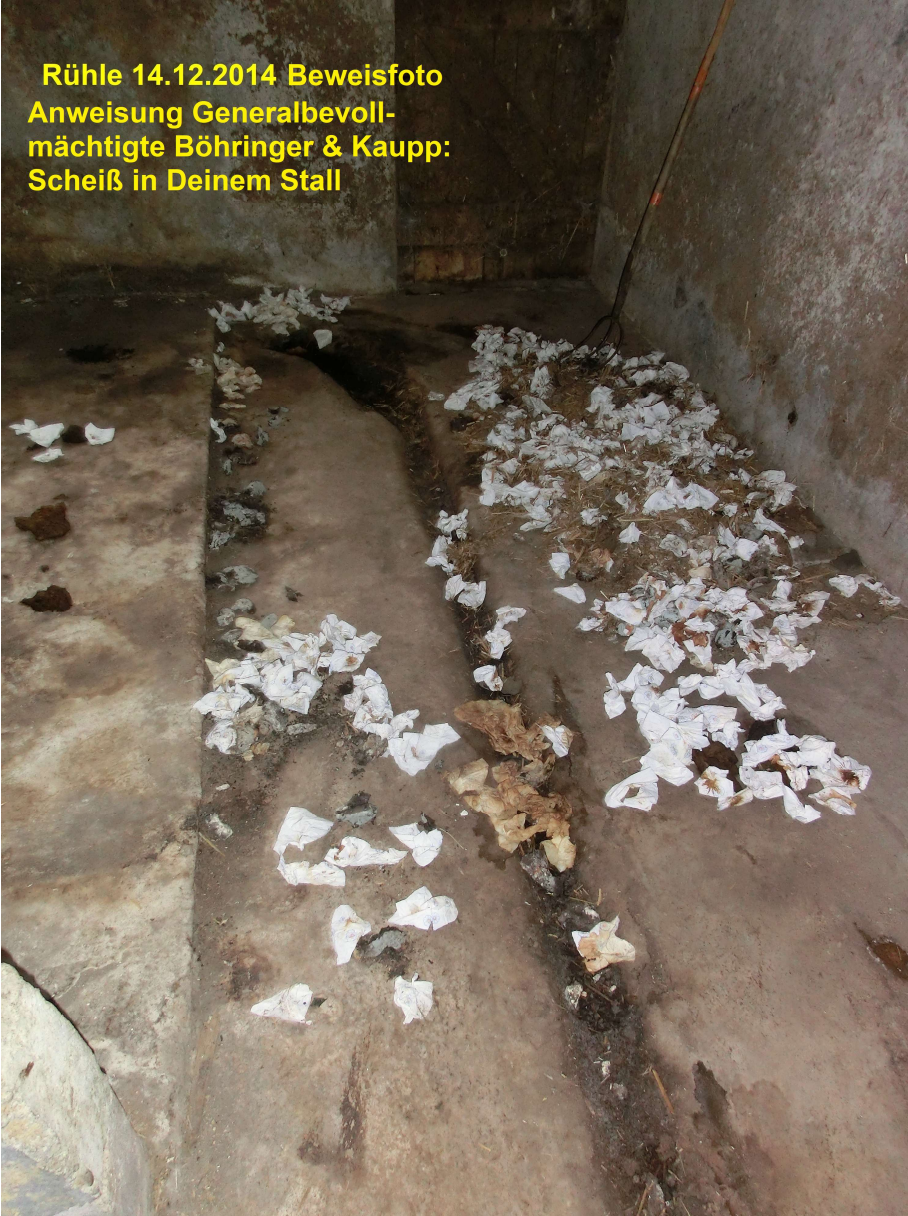
**Glatz-Lager Bergstr. 14
Mülllager, Gerüste
12.08.2016**



Aufnahmedatum 20.04.2016 09:54:45 Aufnahmedatum 20.04.2016 09:54:45

Böhlinger/Haus R. Rühle, WN 7, Heggenacker Str. 38
Fa. Uwe Glatz, Korb, MA fotografiert Straße / Pöglitz

**Rühle 14.12.2014 Beweisfoto
Anweisung Generalbevoll-
mächtigte Böhringer & Kaupp:
Scheiß in Deinem Stall**



**Stall Richard Rühle
am 04.06.2015 unter
Generalvollmacht
Kaupp & Böhringer**

